Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. 1 S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513) geprüft.

Die MMJ GmbH plant in der Gemarkung Ulbargen, Flur 3, Flurstück 40/2 und der Gemarkung Strackholt, Flur 1, Flurstück 66/3, die Änderung der Betriebsweise von zwei Anlagen der seinerzeit fünf genehmigten Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Timmler Kampen. Gegenstand der Änderung ist die Leistungserhöhung durch einen geänderten Betriebsmodus im Nachtzeitraum (22:00 Uhr – 6:00 Uhr) der WEA 1 von BM 600 kW auf BM 102,5 (2.700 kW) und der WEA 3 von BM 1.000 kW auf BM IIs (3.000 kW). Die Standorte des Vorhabens liegen innerhalb der Sonderbaufläche für die Windenergieanlagennutzung der Gemeinde Großefehn.

Mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid vom 28.12.2016 wurde der Fa. MMJ die Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 TES mit einer Nabenhöhe von 135,48 m, einer maximalen Gesamthöhe von 193,33 m und einem Rotordurchmesser von 115,71 m sowie einer Nennleistung von je 3 MW genehmigt. Die Standorte der Anlagen ändern sich durch die Änderung nicht.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist bei der Änderung eines Vorhabens, für das keine UVP durchgeführt worden ist, eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Anlage 3 Nr. 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Durch die Änderung der Betriebsweise entstehen auf diese Schutzgüter keine geänderten Auswirkungen, als die bereits im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 28.12.2016 betrachteten. Die bereits betrachteten Auswirkungen sind als nicht erheblich einzustufen.

Ebenso sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten. Zwar erhöht sich durch die geänderte Betriebsweise teilweise der Schallleistungspegel gegenüber dem bisher genehmigten, jedoch werden entsprechend der TA-Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Beurteilungspegel der Gesamtbelastung an den umliegenden Immissionsorten eingehalten.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 19.02.2020
Landkreis Aurich
Der Landrat